



## Grundrechtsschutz beim Steuervollzug innerhalb der Europäischen Union

### Befund:

- Der grenzüberschreitende Steuervollzug (Informationsaustausch, koordinierte Betriebsprüfungen) gewinnt in der EU stetig an Bedeutung (MwSt-ZVO; EU-AHiRL).
- Die Rechte der Steuer- und Informationspflichtigen haben dabei wenig Beachtung gefunden.
- Auch die Unionsgrundrechte spielen bislang im Steuerrecht nur eine untergeordnete Rolle.
- Das Rechtsschutzniveau in den Mitgliedstaaten weist nach wie vor erhebliche Unterschiede auf.



### Forderungen:

- Die Rechte von Steuer- und Informationspflichtigen müssen wirksam geschützt werden.
- Die Unionsgrundrechte können einen einheitlichen Mindeststandard innerhalb der EU etablieren.
- Durch das Nebeneinander von unionalen und nationalen Grundrechten darf es nicht zu einem Weniger an Rechtsschutz kommen.

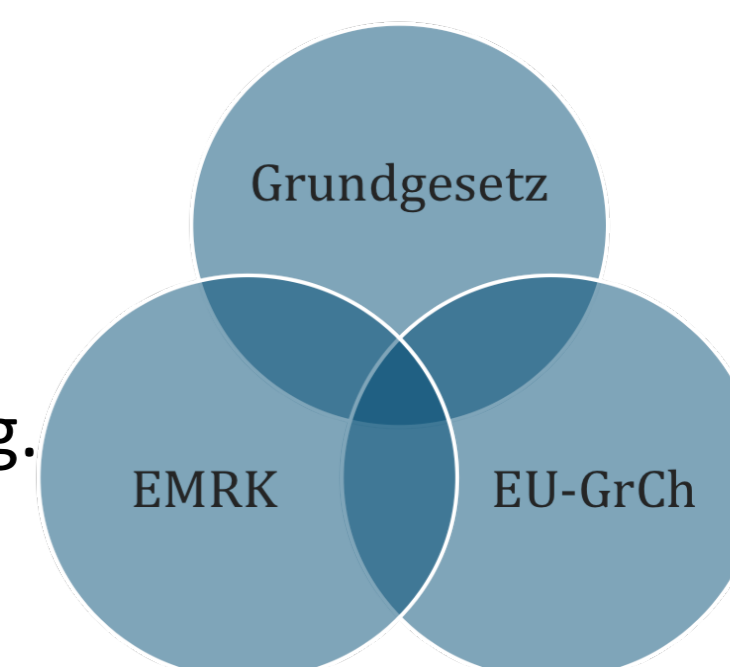
**Ziel der Arbeit:** Entwicklung eines kohärenten Systems des Grundrechtsschutzes beim grenzüberschreitenden Steuervollzug innerhalb der EU.

### 1. Stand der Harmonisierung des Steuerverfahrensrechts innerhalb der Europäischen Union

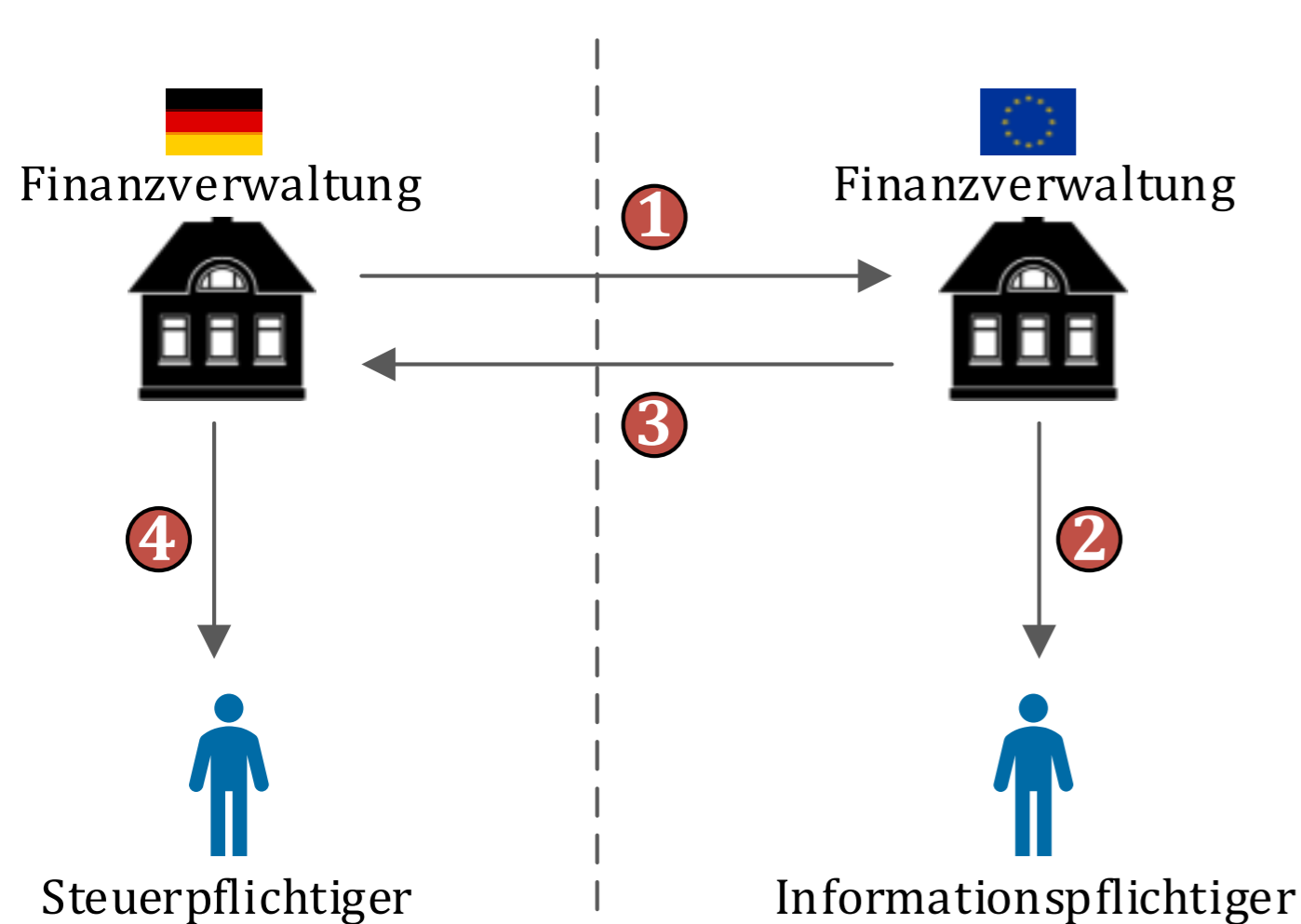
- Grenzüberschreitender Steuervollzug: Bereits weitgehende Harmonisierung durch MwSt-ZVO und EU-AHiRL. Zusätzlich Entwicklung von passiver Informationshilfe zu aktiver Verwaltungszusammenarbeit (Joint Audits).
- Innerstaatlicher Steuervollzug: Soweit materielles Steuerrecht harmonisiert, ist dessen Vollzug auch Vollzug von Unionsrecht; insofern primärrechtliche Grenzen (Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz) für nationale Verfahrensautonomie.
- **Folge:** Das Steuerverfahrensrecht ist bereits in weitem Umfang unionsrechtlich determiniert.

### 2. Grundrechtlicher Kontrollmaßstab im Bereich des Steuervollzugs

- Entscheidend für die Bestimmung des grundrechtlichen Kontrollmaßstabs ist insbesondere der Harmonisierungsgrad des unionsrechtlichen Fachrechts. Ausgehend von o.g. Ergebnissen finden die Unionsgrundrechte in fast allen Bereichen des Steuervollzugs Anwendung.
- Soweit keine abschließende Harmonisierung, kommen auch nationale Grundrechte zur Anwendung. Dieser kumulative Grundrechtsschutz muss nicht zwingend zu einem Weniger an Rechtsschutz für die Steuer- und Informationspflichtigen führen.



### 3. Konkretisierung und Effektuierung des Grundrechtsschutzes am Beispiel des Informationsaustauschs auf Ersuchen



#### 1. Auskunftersuchen des ersuchenden Staats

- Anhörung des Stpfl. vor Ersuchen: nicht zwingend nach Unionsrecht (Rs. *Sabou* [C-276/12], sehr kritisch), wohl aber nach nationalem Recht (Art. 19 Abs. 4 GG und Recht auf informationelle Selbstbestimmung)
- Rechtsschutz: insb. vorbeugende Unterlassungsklage sowie § 114 FGO

#### 2. Ermittlungsmaßnahmen im ersuchten Staat

- Informationspflichtiger muss wirksamen Rechtbehelf (Art. 47 GrCh) haben (inhaltlich Art. 7, 8 GrCh); inzident Überprüfung Rechtmäßigkeit Auskunftersuchen (Rs. *Berlioz* [C-682/15] und *Luxemburgischer Staat* [C-245/19])
- Steuerpflichtige und Dritte sollen kein Recht aus Art. 47 GrCh haben (Rs. *Luxemburgischer Staat*, sehr kritisch)

#### 3. Informationsaustausch

- Anhörung des inländischen Beteiligten vor Übermittlung geboten (Art. 47 GrCh und Recht auf gute Verwaltung)
- Rechtsschutz nach Recht des ersuchten Staats (z.B. vorbeugende Unterlassungsklage und vorläufiger Rechtsschutz)

#### 4. Verwertung im ersuchenden Staat

- Rechtsschutz gegen Steuerbescheid (Einspruch, Anfechtungsklage); insoweit kontradiktorisches Verfahren (Rs. *Sabou*)
- Verwertung: weder im deutschen Recht noch im Unionsrecht absolutes Verwertungsverbot; Abwägung zwischen Schwere Verfahrensverstoß/Grundrechtseingriff und staatlichem Interesse an gleichmäßigem Steuervollzug